

03.04.2018 | Von: Katrin Schreiter

Tipps Arbeitszeit

Mach mal richtig Pause

Von Anspruch bis Vorschrift, vom Toilettengang bis zur Versicherung - kompakt erklärt, was Arbeitnehmer über Pausen während ihrer Arbeitszeit wissen müssen.



Als Richtwert sollte die Arbeit stündlich mindestens fünf Minuten unterbrochen werden.

Luft holen und Kräfte sammeln: „Eine Pause ist eine Auszeit - also arbeitsfrei. Sie wird deshalb auch nicht bezahlt“, sagt Till Bender vom DGB Rechtsschutz. „Es sei denn, es gibt im Tarifvertrag entsprechend andere Regelungen.“ Rechtlich gibt es eine Menge zum Thema Pause zu sagen.

Wie lang muss der Arbeitstag für eine Pause sein?

Damit sich die Beschäftigten in ihrer Pause wirklich erholen können, hat der Gesetzgeber Regelungen im Arbeitszeitgesetz festgelegt: Wer mehr als sechs und bis zu neun Stunden arbeitet, muss mindestens 30 Minuten Pause machen. Beträgt die Arbeitszeit mehr als neun Stunden, muss 45 Minuten pausiert werden (Paragraf 4 ArbZG). Wer allerdings nicht länger als sechs Stunden tätig ist, für den sind rechtlich keine Pausen vorgesehen.

Kann die Pause individuell gesplittet werden?

Ja, das ist möglich. Die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Eine kürzere Arbeitsunterbrechung gilt im Sinne des Arbeitszeitgesetzes nicht als Pause. Wer mehr als neun Stunden arbeitet, kann also entweder drei kurze Pausen von 15 Minuten machen oder er macht eine

Essenpause von einer halben Stunde und dann später nochmal eine kurze Pause. Möglich ist aber auch hier, die Pause am Stück zu nehmen.

Wer entscheidet, wann der Hammer fällt?

Der Arbeitgeber kann aufgrund seines Weisungsrechts bestimmen, wann die Arbeitnehmer Pause machen sollen. Das wird in der Regel vorher festgelegt. Er muss sicherstellen, dass die Arbeitnehmer nicht weniger Pause machen als vom Gesetz vorgeschrieben. Besteht ein Betriebsrat, so hat dieser ein echtes Mitbestimmungsrecht bei der Lage der Pausen. Dies kann er zum Beispiel in Form einer Betriebsvereinbarung ausüben.

Ist der Gang zur Toilette eine Pause?

Nein. Hier handelt es sich um ein menschliches Bedürfnis, für das die Arbeit kurzzeitig unterbrochen wird.

Gilt das auch für die Raucherpause?

Nein, das ist ein anderer Sachverhalt. Innerhalb der regulären Pause kann natürlich an den dafür vorgesehenen Orten geraucht werden - weil es sich ja um Freizeit handelt. Aber auf extra Raucherpausen haben Arbeitnehmer keinen Anspruch. In manchen Unternehmen muss deshalb für die Zigarette zwischendurch sogar ausgestempelt werden.

Sind die Arbeitnehmer verpflichtet, Pausen zu machen?

Ja, das sind sie. Denn es handelt sich hier nicht um einen individuellen Anspruch, sondern um eine öffentlich-rechtliche Schutzvorschrift. Nicht zuletzt geht es hierbei um Sicherheit und um die eigene Gesundheit. Erwiesen ist: Wer während seiner Arbeit nicht seine vorgeschriebene Auszeit nimmt, macht häufiger Fehler. Die wiederum können zu Unfällen führen. Der Sicherheitsaspekt erklärt übrigens auch, warum Pausen nicht an den Anfang oder ans Ende der Arbeitszeit gelegt werden dürfen. Es ist also ein Irrtum zu glauben: „Ich mache keine Pause und kann dafür früher nach Hause gehen . . .“

Kann der Vorgesetzte eine Pause anordnen, wenn gerade nichts zu tun ist?

Nein, so spontan geht das nicht. Ein plötzlicher Leerlauf in der Firma ist ein typisches unternehmerisches Risiko, das nicht der Arbeitnehmer tragen muss.

Sind die Arbeitnehmer in der Pausenzeit versichert?

Hier muss man unterscheiden: Auf dem Weg - zum Beispiel ins Restaurant und zurück - sind sie versichert. Nicht aber bei der Tätigkeit, die sie dort ausüben - in dem Fall also beim Essen.

Darf der Chef seine Mitarbeiter in dringenden Fällen aus der Pause rufen?

Da innerhalb der Pausen keine Arbeit geleistet werden muss, weil sich die Arbeitnehmer erholen sollen, müssen sie sich auch nicht bereithalten, also keinen Bereitschaftsdienst leisten. Der Arbeitgeber darf die Beschäftigten deshalb nicht aus der Pause rufen.

Kann der Chef bestimmen, wie seine Mitarbeiter die Pause gestalten?

Nein, auch das darf er nicht. Da es sich um Freizeit handelt, kann jeder seine Pause gestalten, wie er will: das Betriebsgelände verlassen, sich im Restaurant mit Freunden treffen oder Sport treiben.

© 2020 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Inselstraße 6 | D-10179 Berlin

Telefon: 030 278713-0 | Telefax: 030 278713-44
E-Mail: lb.nordost@igbce.de

